

Grundsätze

zur Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds als „Sportvereinshilfe“ für in wirtschaftliche Bedrängnis geratene Sportvereine und -verbände infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS –CoV-2

(Corona-Sportvereinshilfe)

Vom 2020

Präambel

Das Sondervermögen MV-Schutzfonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie. Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds dienen der konkreten Abwehr oder Abmilderung von Schäden aufgrund der Corona Pandemie für den Bereich des organisierten Sports im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie sind nur subsidiär zu gewähren und nur zur Vermeidung unbilliger Härten soweit reguläre Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen oder diese nicht ausreichend sind.

Zur schnellen Unterstützung von Sportvereinen und -verbänden in Mecklenburg-Vorpommern sollen nach diesen Grundsätzen Billigkeitsleistungen eingesetzt werden.

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land M-V gewährt auf der Grundlage des Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt 2020 aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ nach Maßgabe dieser Grundsätze, des § 53 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Billigkeitsleistungen zur Abmilderung Existenz bedrohender wirtschaftlicher Folgen für gemeinnützig tätige Sportvereine und Sportverbände mit dem Ziel,
 - die Strukturen im Sport zu erhalten,
 - Beschäftigungsverhältnisse bei vorübergehend eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit zu sichern und
 - Liquiditätsprobleme zu vermeiden, um die Zahlungsfähigkeit für laufende Ausgaben (z. B. für Mieten, Pachten, Zinsen und Tilgung von Krediten für getätigte Investitionen, Unterhaltung der Sportanlagen etc.) zu gewährleisten.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Über die Vergabe einer Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Billigkeitsleistung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Billigkeitsleistung.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Billigkeitsleistungen können an Sportvereine und -verbände gewährt werden, denen nach Inkrafttreten der „Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV)“ vom 17. März 2020 drastische Einnahmeverluste entstanden sind, die zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz notwendig sind.

Die Billigkeitsleistung dient der Minderung von Liquiditätsengpässen und wird nachrangig zu den anderen Finanzhilfen des Bundes und des Landes über den „MV Schutzfonds“ gewährt. Sie ist mit sonstigen Förderleistungen des Landes (z. B. Sportförderung) kombinierbar.

Eine Existenzgefährdung oder sonstige unbillige Härten gelten als ausgeschlossen, wenn die Schadensminderungspflicht nicht berücksichtigt wurde oder andere zumutbare Finanzierungsmaßnahmen nicht wahrgenommen wurden.

3. Empfänger der Billigkeitsleistungen

- 3.1 Empfänger der Billigkeitsleistungen können in der Existenz gefährdete oder von anderen unbilligen Härten betroffene Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sein, die gemäß seiner Satzung ordentliche Mitglieder der Sportorganisation sind.
- 3.2 Billigkeitsleistungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die vermutlich in der Lage sind, den zahlenmäßigen Nachweis über die Mittel zu erbringen.
- 3.3 Die Landesmittel aus dem MV-Schutzfonds für die „Sportvereinshilfe“ werden dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Dieser gewährt die Landesmittel zur Erfüllung des Zwecks der Billigkeitsleistung an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) weiter. Der LSB (Erstempfänger) bringt in seinen Bescheiden an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zum Ausdruck, dass eine Förderung aus Landesmitteln des „MV-Schutzfonds“ erfolgt.

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung

- 4.1 Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat Liquiditätsengpässe zu beklagen bzw. ist zahlungsunfähig oder von Überschuldung bedroht.
- 4.2 Die wirtschaftliche Notlage des Empfängers der Billigkeitsleistung muss ursächlich und nachweisbar auf den Wegfall von Einnahmen (Ausfall von Teilnehmerentgelten, Gebühren, Nutzungsentgelten u. a.) bzw. auf zwangsläufig entstandene Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie zurückzuführen und nach dem 17. März 2020 entstanden sein.
- 4.3 Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat einen Nachweis über die Finanzierungsschwierigkeiten I gegenüber dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu erbringen.
- 4.4 Alle vorrangigen Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes einschl. gesetzlicher Ersatzleistungen (wie z. B. Kurzarbeitergeld) zur Abhilfe der Situation müssen beantragt oder bereits in Anspruch genommen sein.
- 4.5 Die Existenzgefährdung oder andere unbillige Härten konnten nicht durch andere Maßnahmen, wie z.B. Aufhebung/Stornierung von Verträgen, Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Stundungen, andere Einnahmeföglichkeiten, Versicherungsleistungen, Entschädigungsforderungen, Kurzarbeitergeld oder Sofort- oder Liquiditätshilfen abgewendet werden (Schadensminderungspflicht).
- 4.6 Am Fortbestand des Empfängers der Billigkeitsleistung muss ein besonderes Landesinteresse bestehen.

5. Art der Billigkeitsleistung, Finanzierungsart, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Ausgleich im Wege einer Teilfinanzierung als fester Betrag des errechneten Defizits oder ausnahmsweise als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Billigkeitsleistung darf den nachgewiesenen Liquiditätsengpass nicht überschreiten und ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

Organisationsstruktur	Mitglieder	Höchstförderung in Euro bis zu
Vereine	bis 150	1.000
Vereine	151 bis 300	2.000
Vereine	301 bis 500	3.000
Vereine	501 bis 1.000	5.000
Vereine	über 1.000	10.000
Stadt- und Kreissportbünde		5.000
Landesfachverbände	bis 1.000	2.000
Landesfachverbände	1.001 bis 3.000	6.000
Landesfachverbände	3.001 bis 8.000	10.000
Landesfachverbände	über 8.000	15.000

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 6.2 Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist darauf hinzuweisen, dass Zuschuss als Einnahme zu versteuern ist.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der Antrag des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) auf Gewährung von Landesmitteln aus dem MV-Schutzfonds für die „Sportvereinshilfe“ ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank, Gruppe Sport-, Denkmal-, Kommunalförderung, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.
- 7.1.2 Anträge der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände (Letztempfänger) auf Gewährung einer Billigkeitsleistung sind unter Verwendung des Vordruckes an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) zu richten.
- 7.1.3 Formulare stehen auf der Internetseite des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. unter www.lsb-mv.de zum Download zur Verfügung.
- 7.1.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Antrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

7.1.5 Es ist durch den Antragsteller soweit möglich nachzuweisen oder wenigstens glaubhaft darzulegen, dass die Existenzgefährdung oder andere unbillige Härten nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden konnte.

7.1.6 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Bescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Billigkeitsleistung eingegangen werden sowie auf

- den Umfang des Defizits,
- die Wahl der Finanzierungsart,
- die Sicherung des Fortbestandes des Antragstellers.

7.1.7 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern – SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG), die nach

- dem Zweck,
- Rechtsvorschriften,
- diesen Grundsätzen,

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.

7.1.8 Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Billigkeitsleistung, des Umfangs des Defizits und Sicherung des Fortbestandes von Bedeutung sind,
- die Gegenstand der dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- von denen nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48 bis 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Billigkeitsleistung abhängig ist.

7.1.9 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Billigkeitsleistung (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 4 SubvG).

7.1.10 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind.

7.1.11 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Billigkeitsleistung mit dem Zweck oder den Voraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Empfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 2 SubvG).

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bewilligt die Landesmittel aus dem MV-Schutzfonds für die „Sportvereinshilfe“ als Gesamtbetrag an den Erstempfänger Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. durch schriftlichen Bescheid.

7.2.2 Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. bewilligt die Billigkeitsleistungen an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) unter durch schriftlichen Bescheid. Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. weist in seinen Bescheiden an die Letztempfänger darauf hin, dass die Förderung aus Landesmitteln erfolgt.

7.2.3 Der Bescheid muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Empfängers,
- die Höhe der Billigkeitsleistung,
- die genaue Bezeichnung des Zwecks
- dass die Abtretung des Anspruchs auf Billigkeitsleistungen an Dritte ausgeschlossen ist,
- die Finanzierungsart und den Umfang des Defizits,
- den Bewilligungszeitraum,
- den Hinweis auf die bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 1 SubvG M-V i. V. m. § 3 SubvG,
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen (Nummer 7.3)
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

7.3 Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen sind inhaltlich unverändert in den Bescheid aufzunehmen, können aber präzisiert oder ergänzt werden:

- 7.3.1 Die Billigkeitsleistung darf nur zur Erfüllung für den Ausgleich des im Bescheid näherbeschriebenen Defizits verwendet werden. Die Billigkeitsleistung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 7.3.2 Alle Einnahmen (insbesondere auch Zuwendungen, Förderungen und andere Leistungen Dritter) des Empfängers sind als Deckungsmittel vorrangig einzusetzen.
- 7.3.3 Der Empfänger darf nur die im Antrag dargelegten Ausgaben leisten und Verpflichtungen eingehen. Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes für die eines anderen Ansatzes zulassen; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Bewilligungsbehörde.
- 7.3.4 Die Billigkeitsleistung wird mit Bestandskraft des Bescheids ausgezahlt.
- 7.3.5 Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- sich herausstellt, dass der Fortbestand des Empfängers nicht oder mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist,
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 7.3.6 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.3.7 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, soweit ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG M-V) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 7.3.8 Die ausgezahlte Billigkeitsleistung ist auch zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Höhe die im Bescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.4.1 Der Erstempfänger fordert die bewilligten Landesmittel beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern in einer Summe an.

7.4.2 Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Erstempfänger) leitet die Landesmittel an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) nach Bestandskraft der Bescheide weiter.

7.5 Nachweisverfahren

7.5.1 Die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) erbringen gegenüber dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) einen zahlenmäßigen Nachweis bis zum 30.09.2020. Dieser Nachweis ist unter Verwendung eines Vordruckes zu führen.

7.5.2 Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) prüft die Einzelnachweise der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) und fasst Umfang und Ergebnis zahlenmäßig in einem Gesamtnachweis zusammen. Dieser ist dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bis spätestens zum 31.12.2020 vorzulegen.

7.5.3 Die Formulare für das Antrags- und Nachweisverfahren stehen auf der Homepage des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. unter www.lsb-mv.de zur Verfügung.

7.5.4 Einnahme- und Ausgabebelege sind auf Anforderung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorzulegen.

7.5.5 Im Nachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.5.6 Die Bewilligungsstellen haben - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V unverzüglich nach Eingang des Nachweises festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind.

7.5.7 Im Übrigen soll aus den eingegangenen Nachweisen eine Auswahl von zu prüfenden Nachweisen nach einer angemessenen Stichprobe vorgenommen werden. Angemessen ist, wenn mindestens 10% der Empfänger geprüft werden.

7.5.8 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk über das Ergebnis der verwaltungsmäßigen Prüfung des Nachweises niederzulegen. Feststellungen von unwesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.

7.6 Prüfrechte

Dem Landesrechnungshof, dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und der Bewilligungsbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der

Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten diese Verwaltungsvorschriften und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.